

# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a ein

Ab 1. Januar 2025 können in der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Voraussetzung ist, dass in dem Jahr, in dem der Einkauf gemacht wird, und dem Jahr, für das rückwirkend eingezahlt wird, die Säule 3a-Beiträge zulässig sind. D.h., dass in beiden Fällen ein AHV-pflichtiges Einkommen vorliegt und der jährliche Maximalbetrag im Einkaufsjahr bereits vollständig einbezahlt worden ist. Der nachträgliche Einkauf ist pro Jahr auf den maximalen Säule-3a-Beitrag begrenzt (z. B. 2025 maximal CHF 7'258).

**Beitragslücken, die bis zum 31. Dezember 2024 entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.** Ein Einkauf in die Säule 3a wird frühestens im Beitragsjahr 2026 (für das Jahr 2025) möglich sein.

## Überhöhte Spesenauslagen: so gehen Steuerbehörden damit um

Die Schweizer Steuerbehörden prüfen Spesenauslagen daraufhin, ob sie angemessen und beruflich notwendig sind. Überhöhte Spesenauslagen werden dabei kritisch betrachtet. Hier ist ein Überblick darüber, wie die Behörden mit solchen Auslagen umgehen:

**1. Angemessenheit und Notwendigkeit:** Die Steuerbehörden beurteilen, ob die Spesen geschäftlich notwendig und angemessen sind. First Class Flüge zum Beispiel werden oft als nicht angemessen angesehen, wenn günstigere Alternativen wie Economy oder Business Class verfügbar sind. In einigen Branchen oder für bestimmte Positionen könnten diese Flüge aber als angemessen gelten, jedoch ist dies die Ausnahme.

**2. Abzugsfähigkeit:** Wenn die Steuerbehörden feststellen, dass überhöhte Spesen einen erheblichen privaten Nutzen darstellen, können sie diese Auslagen als nicht abzugsfähig einstufen. Sie können entscheiden, dass nur der Teil der Kosten abzugsfähig ist, der dem angemessenen und notwendigen Anteil entspricht.

**3. Dokumentation und Begründung:** Der Steuerpflichtige muss detaillierte Belege und eine plausible Begründung für die Notwendigkeit der hohen Auslagen vorlegen.

**4. Steuerrechtliche Konsequenzen:** Überhöhte und nicht angemessene Spesen können zu einer Nachbesteuerung führen. In Fällen von Missbrauch oder unzureichender Dokumentation können zusätzlich Bussgelder und Verzugszinsen erhoben werden.

## Auch bei 100% Anstellung kann ein Beteiligungshandel steuerbar werden

Ein Kläger reklamierte bei Bundesgericht, dass der Teilverkauf einer Beteiligung nicht hätte besteuert werden dürfen, da er als Privatperson gehandelt habe und zu 100% angestellt sei. Das Steueramt anerkannte **keinen steuerfreien Kapitalgewinn** und argumentierte, dass die Risiken, welche von einem Aktionär, der nur sein Privatvermögen strategisch anlegt, so nicht eingegangen worden wären. Der Steuerpflichtige hätte **risikoreich und strategisch gehandelt**, was auf einen nebenberuflichen Beteiligungshandel hinweisen würde. Von einer schlichten Verwaltung von Privatvermögen könne nicht gesprochen werden. Das Bundesgericht gab dem Steueramt recht. (Quelle: BGE 9C\_403/2023 vom 24.6.2024)

## Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten

Um erwerbstätige Eltern steuerlich gleich zu behandeln, wurde der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer und in vielen Kantonen ab 2023/2024 angepasst. Ziel ist eine gerechtere Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Wer kann den Abzug nutzen? Verheiratete, unverheiratete Paare und Alleinerziehende können die Kosten für Kinderbetreuung von ihrem Einkommen abziehen, solange die Kinder **unter 14 Jahren im gleichen Haushalt leben**. Die Betreuungskosten müssen **im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit**, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen – Freizeitbetreuung (z.B. Babysitting) ist nicht abzugsfähig.

Die abzugsfähigen Kosten müssen nachweisbar sein, z.B. Kita, Tagesmutter oder eine Nanny. Der Maximalbetrag wurde bei der direkten Bundessteuer 2023 von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind erhöht und ab 2024 auf CHF 25'500 angepasst. Kantonal gibt es unterschiedliche Höchstbeträge.

Besonders profitieren Eltern mit hohem Arbeitspensum, um Erwerbsanreize zu fördern.

## Darf ein Bonus während des Mutterschaftsurlaubs gekürzt werden?

Wenn die Jahresleistung die Basis für einen Bonus ist, kann dieser während des Mutterschaftsurlaubs gekürzt werden, jedoch **nicht in den ersten acht Wochen** nach der Geburt.

Ab der 9. Woche darf eine Mitarbeiterin gesetzlich wieder arbeiten. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt dies als freiwillige Abwesenheit, und der Arbeitgeber ist weder zur Lohnfortzahlung noch zur Bonuszahlung verpflichtet. (Quelle: BGE 4A\_59/2023 vom 15.5.2024)

## Lohnzahlung in Fremdwährung ist erlaubt

In der Schweiz ist die Lohnzahlung in Fremdwährungen erlaubt, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies im Arbeitsvertrag einvernehmlich vereinbaren. Es sind folgende Punkte zu beachten:

1. **Vereinbarung im Arbeitsvertrag:** Die Zahlung in Fremdwährung muss ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder durch eine schriftliche Vereinbarung festgehalten werden. Ohne eine solche Vereinbarung ist die Lohnzahlung in Schweizer Franken vorgeschrieben.
2. **Schutz des Arbeitnehmers:** Der Arbeitnehmer darf durch die Zahlung in Fremdwährung nicht benachteiligt werden, zum Beispiel durch ungünstige Wechselkurse oder höhere Bankgebühren.
3. **Sozialversicherungsbeiträge:** Auch bei einer Lohnzahlung in Fremdwährung müssen die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des in Schweizer Franken umgerechneten Lohns berechnet und bezahlt werden.
4. **Steuerliche Aspekte:** Der umgerechnete Lohn in Schweizer Franken ist auch für steuerliche Zwecke relevant, da Einkommen in der Schweiz in Schweizer Franken versteuert wird.

## Unternehmensumzug und Unternehmensschliessung neu online möglich

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat per 9. Oktober 2024 EasyGov.swiss, den Online-Schalter für Unternehmen, ausgebaut. Ab sofort stehen den Unternehmen zwei weitere behördenübergreifende Leistungen zur Verfügung:

- **Unternehmensumzug:** Unternehmen können über EasyGov eine Adressänderung durchführen, indem sie die neue Adresse in einem Durchgang an alle relevanten Behörden melden.
- **Unternehmensschliessung:** EasyGov unterstützt die Unternehmen bei allen erforderlichen Prozessschritten, von der Anmeldung der Liquidation bis zur Löschung.

## Steuerschulden werden neu mit Betreuung auf Konkurs eingetrieben

Der Einzug von Steuern und Abgaben ist bis zum 31. Dezember 2024 nur auf dem Weg der Betreuung auf Pfändung möglich.

Ab dem 1. Januar 2025 wird diese Bestimmung aufgehoben und für jeden im Handelsregister eingetragenen Schuldner wird die eingeleitete Betreuung auf Konkurs fortgesetzt.

## Ende der Übergangsfrist des revidierten Aktienrechts

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte Aktienrecht. Die neuen Bestimmungen erhöhen die Flexibilität bei den Kapitalvorschriften, stärken die Aktionärsrechte und erlauben neue Formen von Generalversammlungen.

Statutarische Bestimmungen (sowie Verträge und Reglemente), die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, werden per 1. Januar 2025 ausser Kraft gesetzt. Dies dürfte ausschliesslich Statuten betreffen, welche vom Jahr 2022 oder früher datieren. Statuten jüngeren Datums fallen zwingend unter das revidierte Aktienrecht und müssen (oder müssten) mit diesem konform sein. Anstelle der für kraftlos erklärten Regelungen gelten die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht.

Auch müssen die Rangrücktrittsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2023 abgeschlossen werden, gemäss Art. 725 b Abs. 4 Ziff. 1 OR die Subordination der Zinsen im Vertrag regeln. *(Quelle: Infoblatt Dezember 2024 Treuhand Suisse)*

### **Impressum**

#### **Newsletter**

erscheint monatlich

#### **Herausgeber**

Credor AG Treuhand

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.